

Zu PR2 3175/LAT/95
- 161 -

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDP - 9.032/95

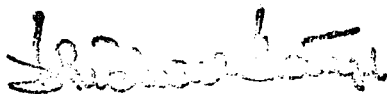
Wien, 22. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Der Herr Bundeskanzler hat zu dem in der Sitzung des Wiener Landtages vom 3. November 1995 gefaßten Beschluß- und Resolutionsantrag betreffend Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen für eine verschuldensunabhängige Haftung bei Gesundheitsschäden aus medizinischen Behandlungsfehlern beiliegende Stellungnahme übermittelt.

Ich erlaube mir, diese zur Verfügung zu stellen.

Mit besten Grüßen



Dr. Michael Häupl

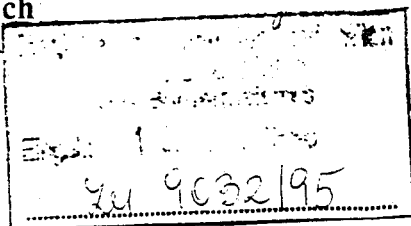
Herrn Landtagsabgeordneten
Rudolf Hundstorfer

SPÖ-Klub



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019



Wien, am 13. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Lieber Freund!

Zu Deinem Schreiben vom 14. November 1995, mit dem Du mir den Beschluß des Wiener Landtags vom 3. November 1995 zur Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen für eine verschuldensunabhängige Haftung bei Gesundheitsschäden aus medizinischen Behandlungsfehlern vorlegst, teile ich Dir folgendes mit:

Das Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP für die XIX. Gesetzgebungsperiode sah vor, "daß die Regierungsparteien die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftpflichtversicherung (ohne zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand) für eine bessere Patientenentschädigung für Schäden, die im Zuge medizinischer Betreuung entstehen, prüfen". Ich gehe davon aus, daß dieses Vorhaben in der nun beginnenden XX. Gesetzgebungsperiode umgesetzt wird.

Bundesministerin Dr. Christa Krammer hat mir dazu mitgeteilt, daß im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz im November 1993 zu diesem Thema eine Veranstaltung abgehalten wurde, bei der die Notwendigkeit eines Modells verschuldensunabhängiger Kompensation für Patientenschäden von der Mehrzahl der Teilnehmer in Frage gestellt wurde. Von allen

Herrn
Landeshauptmann
Dr. Michael HÄUPL

Rathaus
Lichtenfelsgasse 2
1082 W i e n

seiten wurde jedoch zugestanden, daß Verbesserungen im bestehenden System (Gerichtsorganisation, kürzere Verfahrensdauer) erforderlich sind. Vertreter des Gesundheitsministeriums haben sich auch in den Jahren 1994 und 1995 vor Ort über die bestehenden Modelle in Finnland, Schweden und Dänemark informiert.

In der rechts- und gesundheitspolitischen Diskussion stehen derzeit zwei Konzepte zur Debatte, mit denen den Schwierigkeiten eines geschädigten Patienten begegnet werden soll: Zum einen ein öffentlich-rechtliches Modell, nach dem Behandlungsfehler im Medizinbereich nach sozialversicherungsrechtlichem Muster entschädigt werden sollen. In diese Überlegungen ist auch das Justizressort eingebunden. Zur Zeit wird an der Erstellung eines "Fehlerkatalogs" gearbeitet, wobei sich, wie mir der Bundesminister für Justiz mitteilt, abzeichnet, daß sich die Lösung der auftretenden Fragen im Detail sehr schwierig gestalten wird. Gegenwärtig ist auch noch völlig unklar, mit welchen Kosten ein solches öffentlich-rechtliches Modell verbunden ist und wie diese aufgebracht werden sollen.

Die zweite Variante wäre eine "schadensersatzrechtliche Lösung", wobei der bisweilen schwierigen Beweissituation des Patienten durch die Festlegung einer Beweislast zu seinen Gunsten abgeholfen werden soll. Die Stärke dieses Vorschlags liegt darin, daß er sich innerhalb der Systematik des geltenden Schadenersatzrechts bewegt. Allerdings müßten Ersatzansprüche nach wie vor im Zivilprozeß ausgetragen werden. Einem Verfahren, das bekanntlich keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung auch sozialer Belange bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Franz Jannitzky